



Bundesnetzagentur

Gewerbesteuer (und Körperschaftsteuer) nach EuGH

Alexander Lüdtkke-Handjery, Vorsitzender BK4

Austausch mit den Verbänden

Bonn, 28. Mai 2024



www.bundesnetzagentur.de



- Berücksichtigung von Steuern in der Netzentgeltkalkulation stets umstritten. **Einigkeit** besteht keine Gewerbesteuern mehr auf EKII zu gewähren.
- Aus übergeordneter Sicht wäre es grundsätzlich sachgerecht, dass Netzbetreiber wie im Wettbewerb nur diejenigen Steuerkosten weiterbelasten, die ihnen **tatsächlich** entstehen.
- Aus Sicht der Netzbetreiber, die Teil einer steuerlichen Organschaft sind (Saldierung mit Verlusten aus anderen Gesellschaften) oder eine Zusammenfassung von Betrieben (kommunaler Querverbund) vornehmen, wäre demgegenüber eine von reellen Steueraufwänden entkoppelte, **fiktive** Steuerberücksichtigung präferabel.
- Volumina nicht unerheblich (22,6 % KSt an EK-Zins/ GewSt ca. +16 % d. EK-Zins), Gesamtvolumen aller kalkulatorischer Steuern ist beachtlich.

Zahlungen VNB Strom in der letzten Kostenprüf.

- Im Strombereich (Zuständigkeit BNetzA, Netzbetreiber im Regelverfahren) wurden im letzten Basisjahr **2021**:
- → auf kalkulatorischer Grundlage gewährt: 371 Mio. €
 - 203 Mio. € Körperschaftsteuer (KSt)
 - 167 Mio. € Gewerbesteuer (GewSt)
- Tatsächlich gezahlt: Ertragsteuern ca. 102 Mio. €.

Tats. Zahlungen ÜNB im Zeitraum 2012-2021 lt. JA:

ÜNB	50Hertz	Amprion	TenneT	Transnet
2012-2021	8.993.208	862.706.904	10.083.352	71.293.799

Aufgrund der stark steigenden Kapitalbasis (asset base) in den nächsten zehn Jahren wird auch das Steuerthema analog an Bedeutung gewinnen.



- Der steuerliche Querverbund ist eine wichtige Finanzierungssäule für die kommunale Daseinsvorsorge. Bäder sind oft durch ein BHKW, das zwischen Bad und Versorgung eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung herstellt, querverbundfähig, es greift § 8 Abs. 7 KStG.
- Der BFH hat Zweifel an der unionsrechtlichen Zulässigkeit des § 8 Abs. 7 KStG, da dieser Vorteil selektiv nur für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt.

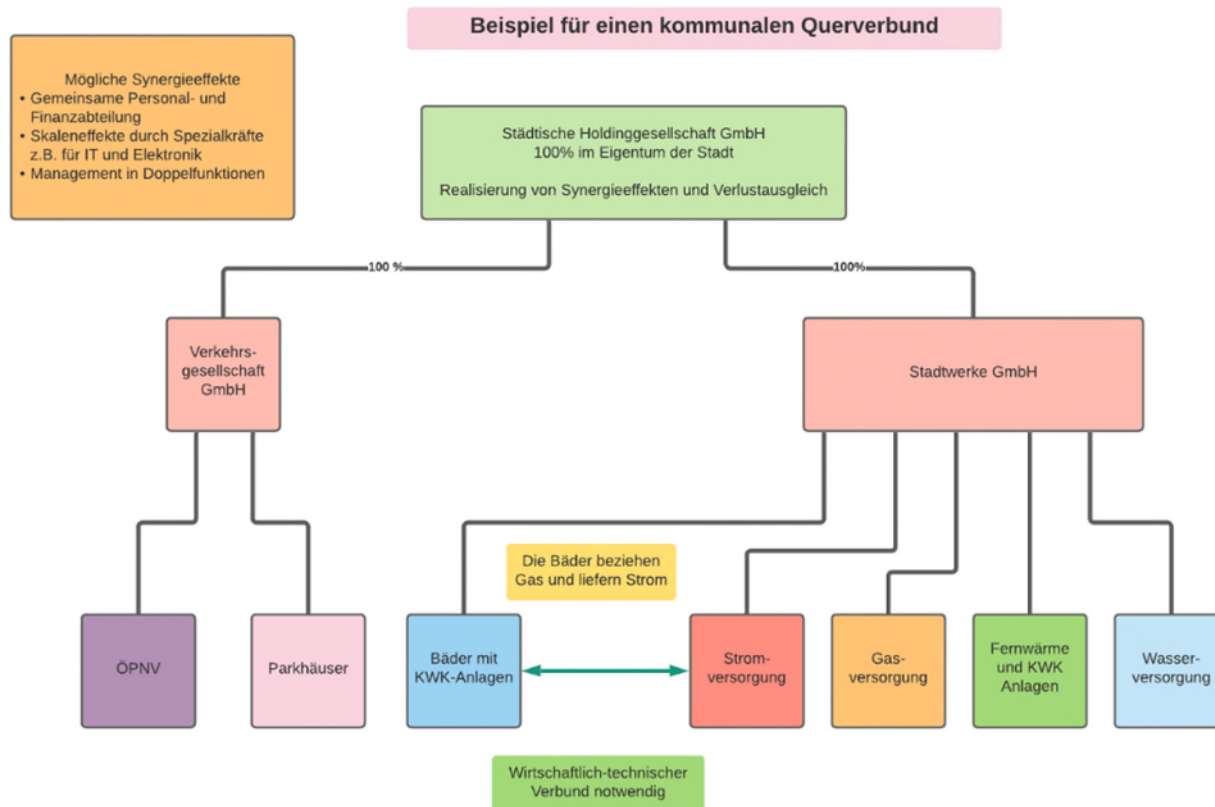
Folge: Notifizierung eher unwahrscheinlich, ebenso Fortbestand des Querverbunds,

Eine politisch gewollte Verlustverrechnung der Kommunen ist hiernach nicht gesetzt.



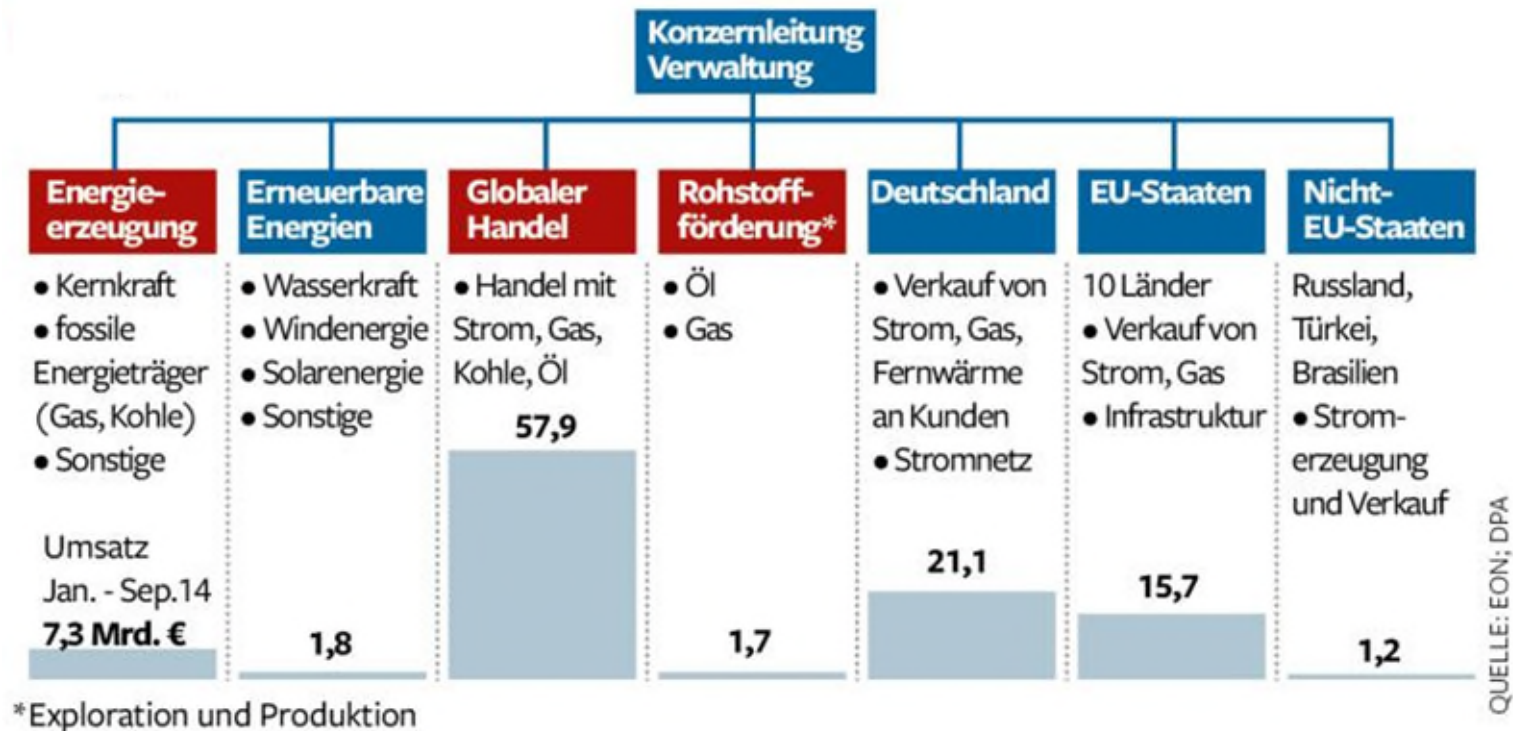
- Vorschlag:
Ansatz von Steuern im EK-Zins bleibt erhalten. Lediglich Ansatz der Gewerbesteuer erfolgt nach bilanziellem Ausweis (enthalten in Position Steuern vom Einkommen und Ertrag). Dies kann auch recht einfach in der Umsetzung erscheinen (erzeugt allerdings großen Umsetzungsaufwand bei Netzbetreibern).
- Steuern werden nicht „nur woanders bezahlt“, Verluste sind erst nutzbar, wenn positive Steuerzahlungen dadurch gemindert werden können.
- Erfolgt kein Ausweis „in der Netzbilanz“ entfällt die Berücksichtigungsmöglichkeit vollständig, ggf. ermöglicht dies letztlich eine Gleichbehandlung von Organschaftskonzernen und Querverbundunternehmen unter der Prämisse des langfristig absehbaren Querverbundentfalls.

- Welcher Akteur ist im Querverbund aktiv?



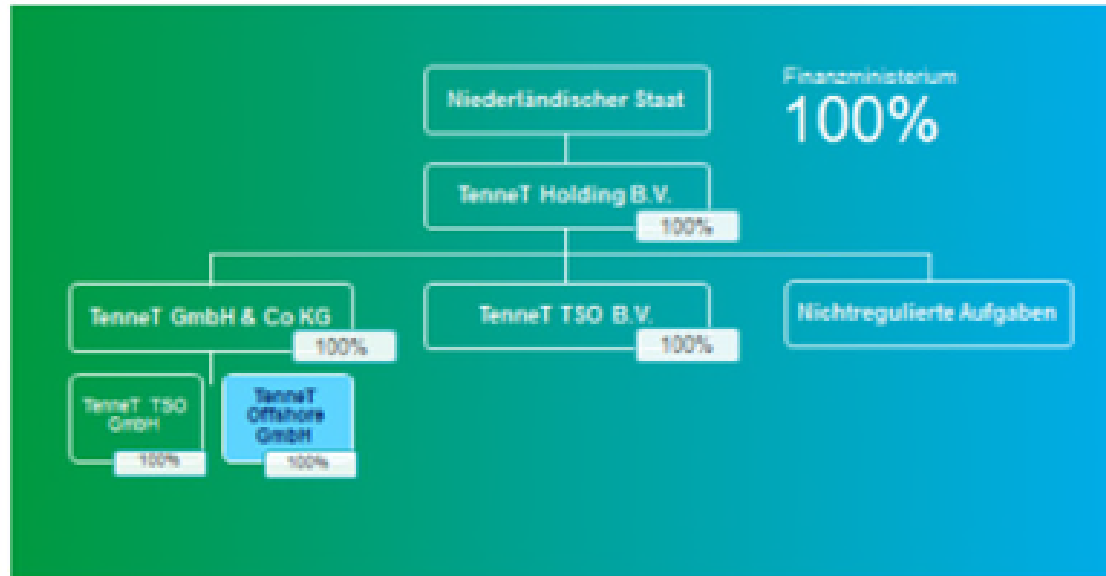
Kleinere Stadtwerke wie z.B. oftmals Stadtwerke in BaWü.

- Welcher Akteur wählt die Organschaft?



- Kommunale und andere Konzerne wie z.B. E.ON, die zwischen verschiedenen Gesellschaften Ergebnisabführungsverträge abschließen und eine steuerliche Organschaft begründen

- Verlustverrechnung auch bei ÜNB mit Auslandsbezug?



- Konzerne wie z.B. TenneT, die zwischen verschiedenen Gesellschaften Ergebnisabführungsverträge abschließen und diese Gesellschaften über eine Personengesellschaft bündeln, könnten Steuerlasten durch Dividendenrouting optimieren.

- Wie schnell können sich Akteure umstellen?

Querverbände sind theoretisch sofort entflechtbar, Verluste können dann aber nicht mehr ausgeglichen werden.

Ergebnisabführungsverträge müssen mindestens 5 Jahre laufen, sonst droht Nachversteuerung.

Administrativ kann eine dann ggf. notwendige Separation sehr aufwendig sein.